



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl

Ausgabe: Erscheint bei Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus in der Gemeinde Rosendahl
sowie im Internet unter www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2021	Ausgegeben 05.10.2021	Nummer: 8
---------------	-----------------------	-----------

Inhalt dieser Ausgabe:

- 32/2021 – Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2020, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und dessen Offenlegung 66
- 33/2021 – 44. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 68
- 34/2021 – Bekanntmachung über die Eintragung des Baudenkmals „Kirchhofspeicher am Nikolausplatz“ im Ortsteil Darfeld in die Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl 71
- 35/2021 – Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde; Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte; Berkelaue III – 4 13 0373
- 36/2021 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl in den Monaten August und September 2021 74

32/2021 – Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2020, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und dessen Offenlegung

I. Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie der Anhang und der Lagebericht werden festgestellt.
2. Der festgestellte Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.456.992,21 € wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Auf der Grundlage des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, erteilten und der Sitzungsvorlage X/135 als Anlage VI beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.
4. Der Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zum Jahresabschluss 2020 und Lagebericht 2020 wird festgestellt und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, hat in einem Bestätigungsvermerk vom 10.08.2021 Folgendes festgestellt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rosendahl – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.“

III. Der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2020 mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht liegt gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Einsichtnahme

**vom 05.10.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021
im Rathaus in 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30, Zimmer 227,**

während der Öffnungszeiten öffentlich aus und zwar

montags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – in der zurzeit geltenden Fassung – kann der Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2020 mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht außerdem im Internet unter der Adresse „www.rosendahl.de“ Rubrik „**Rathaus & Politik**“, „**Haushaltspläne /Jahresabschlüsse**“ eingesehen werden.

Rosendahl, den 01.10.2021

gez. Gottheil
Bürgermeister

33/2021 – 44. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, nachfolgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der als Anlage VIII zur Sitzungsvorlage Nr. X/140 beigefügte Plan mit Begründung zur 44. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

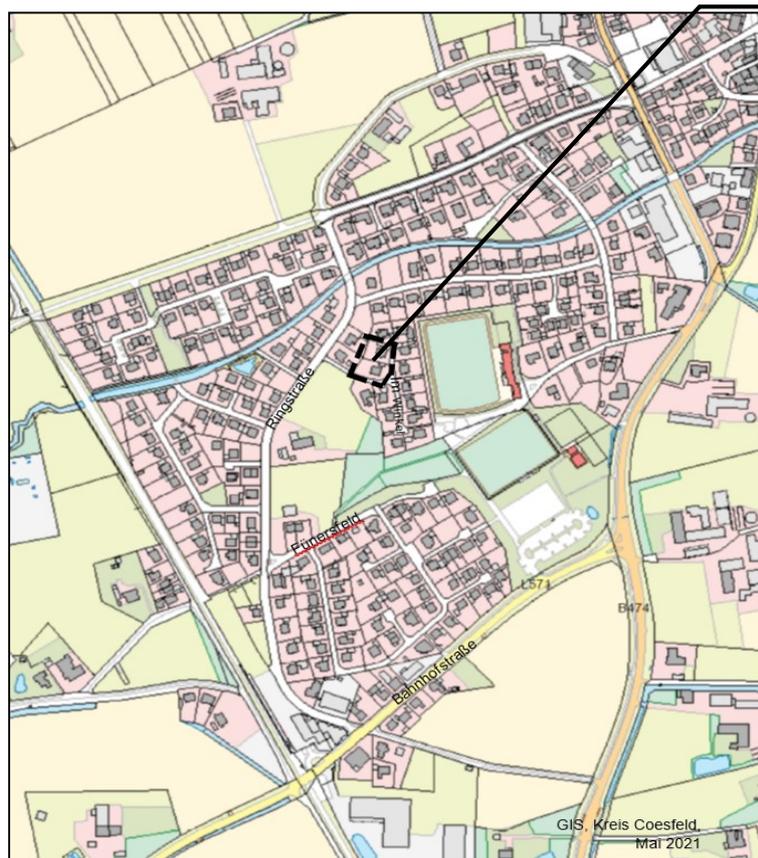
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 44. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde Rosendahl, Ortslage Holtwick. Es wird begrenzt im Norden durch das Grundstück „Im Winkel 11“, im Osten und Süden durch die Straßenverkehrsfläche „Im Winkel“ und im Westen durch das Grundstück „Ringstraße 15“. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Holtwick, Flur 14, Flurstücke 68 und 69, Im Winkel 7 und 9. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend des Bebauungsplanes festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der baulichen Ausnutzung der Grundstücke geschaffen werden. Dadurch soll Bauherren ausreichend Spielraum bei der Erweiterung von Wohngebäuden gegeben werden. So kann auch die weiterhin bestehende Nachfrage nach Wohnraum durch Erweiterungsmöglichkeiten von Wohngebäuden gedeckt werden.

Der Planbereich ist in nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Plangebiet

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 44. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ im Ortsteil Holtwick in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Zimmer 127, während der allgemeinen Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan und
- die Begründung zum Bebauungsplan

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen gegebenenfalls eingeschränkten Zugänglichkeit der Gemeindeverwaltung (z.B. Einlass in das Rathaus nach Betätigen der Klingel) wird für die Einsichtnahme in die Unterlagen um vorherige Terminabstimmung mit Frau Stephanie Schlüter (Tel. 02547 77-138) oder Frau Marita Kortüm (Tel. 02547 77-141) gebeten.

Es können Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene möglich sowie über das Portal www.bauleitplanung.nrw.de abrufbar.

In diesem Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli

1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 04.10.2021

gez. Gottheil
Bürgermeister

34/2021 – Bekanntmachung über die Eintragung des Baudenkmals „Kirchhofspeicher am Nikolausplatz“ im Ortsteil Darfeld in die Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl

Der Gemeinderat hat am 29.04.2021 beschlossen, nachstehendes Baudenkmal gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 - in der zzt. geltenden Fassung - in die Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl einzutragen.

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 DSchG bekannt gemacht, dass das Baudenkmal „Kirchhofspeicher am Nikolausplatz“ gemäß § 3 DSchG in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 - in der zzt. geltenden Fassung -, in die Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl, Teil A (Baudenkmäler) eingetragen wurde.

Ifd. Datum der Kurzbeschreibung- lagemäßige Bezeichnung Nr. Eintragung

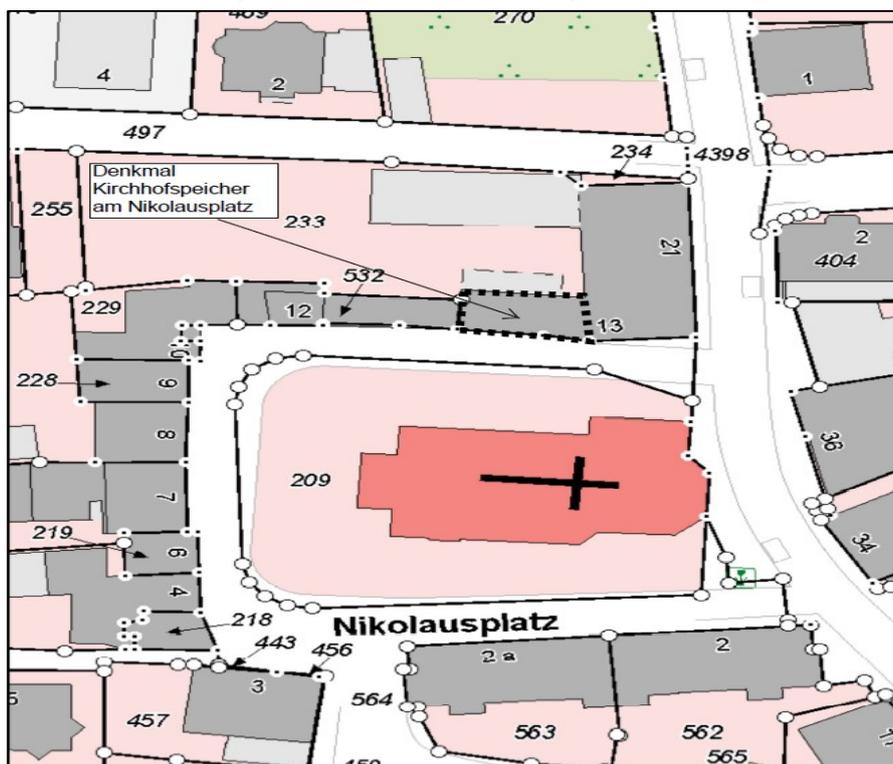
95 12.08.2021	Kirchhofspeicher am Nikolausplatz	Darfeld, Nikolausplatz 13/ Darfelder Markt 21 Gemarkung Darfeld, Flur 23, Nr. 233
---------------	-----------------------------------	---

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Kirchhofspeichers

Der rechteckige, niedrige, traufständig zum Kirchhof (Nikolausplatz) liegende, eingeschossige Gebäuderiegel stammt im Kern aus dem frühen 17. Jahrhundert. Schutzgegenstand sind das Äußere und Innere des Kirchhofspeichers, insbesondere das Hauptgerüst von 1602/03 sowie die Ausbauphase des 19. Jahrhunderts mit sukzessiver Versteinerung der Fassade, der Binnenstruktur und der wandfesten Ausstattung besonders von Fenstern und Türen. Das Äußere und Innere des Verbindungsraumes stammt aus der Zeit um 1880 bis 1890 Jahre und erfüllt ebenfalls die Kriterien des Denkmals.

Die Kirchhofspeicher waren in der Regel etwa drei Meter breit und nicht mehr als 5 Meter tief. Teilweise lagen zwei Stätten unter einem Dach.

Die Lage des Denkmals ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Die Eintragung des Denkmals „Kirchhofspeicher am Nikolausplatz“ in die Denkmalliste der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Rosendahl, den 06.10.2021

gez. Gottheil
Bürgermeister

35/2021 – Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde; Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte; Berkelaue III – 4 13 03

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung
Berkelaue III – 4 13 03 –

10.09.2021
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel. 0251/411-5068

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III, Az.: 4 13 03**, angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Mit Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgenden Grundstücke zu dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet.

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Rosendahl	Holtwick	4	196
			13	6

Eine öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für dieses Grundstück wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung **aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.**

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag:
gez. Thomas Bücking

36/2021 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl in den Monaten August und September 2021

Tag der Eheschließung	Name	Vorname	Wohnort
06.08.2021	Tenti Schönnebeck	Carina Julius	Rosendahl Rosendahl
07.08.2021	Wiesmann Epmann	Saskia Matthias	Rosendahl Rosendahl
13.08.2021	Schulenkorf Eggemann	Lisa Dominik	Rosendahl Rosendahl
27.08.2021	Flinkert Schneider	Isabelle Marcel	Rosendahl Rosendahl
04.09.2021	Vinkelau Kampschroer	Carina Daniel	Rosendahl Rosendahl
04.09.2021	Müller Wilmer	Corinna Tim	Rosendahl Rosendahl
10.09.2021	Kemler Verholen	Sonja Ingo	Rosendahl Rosendahl
17.09.2021	Hagemann Artmann	Lena Marius	Rosendahl Rosendahl